

Bird & Bird

Tschechien

*Angewandte Kunst zwischen
Originalität und Einzigartigkeit*

Martin Taimr

Bird & Bird, Prag

18. Oktober 2024



Inhalt

- Der Werkbegriff
 - Originalität vs. Einzigartigkeit
 - Auswirkungen in der Praxis?
- Schutz von Werken der angewandten Kunst
- Aktuelle Rechtsprechung
 - Design von Motorradfahrerhosen?
 - Design eines Fahrzeugs?
- Bemerkungen

§ 2 Urheberrechtliches Werk

Gesetz Nr. 121/2000 Slg., autorský zákon (Urheberrechtsgesetz) – „AZ“

Abs. (1) *Gegenstand des Urheberrechts ist ein literarisches und sonstiges künstlerisches Werk sowie ein wissenschaftliches Werk, das **das einzigartige Ergebnis der schöpferischen Tätigkeit des Urhebers ist** und in einer beliebigen objektiv wahrnehmbaren Form einschließlich elektronischer Form ausgedruckt ist, dauerhaft oder vorübergehend, unabhängig von seinem Umfang, seinem Zweck oder seiner Bedeutung (...).*

Ein Werk ist insbesondere (...) ein Werk der angewandten Kunst (...).

Merkmale eines Werkes

1) Bereich der **Kunst** oder der **Wissenschaft**

- *De minimis* Anforderung, kaum als Schutzhindernis angewandt

2) Ergebnis der **schöpferischen** Tätigkeit des Urhebers

- Keine Berücksichtigung der technischen, mechanischen, administrativen usw. Tätigkeit

3) **Einzigartigkeit** als Schöpfungshöhe

- „Statistische Wahrscheinlichkeit“, „nahezu absolute Einzigartigkeit“
 - Vgl. z. B. NS (*Nejvyšší soud* – Oberstes Gericht) - 30 Cdo 739/2007, 30 Cdo 360/2015
- Unwiederholbarkeit – keine Doppelschöpfungen

4) **Objektiv** wahrnehmbare Form

§ 2 Urheberrechtliches Werk

Abs. (2) *Als Werk gelten auch ein Computerprogramm, eine Fotografie und ein durch ein der Fotografie ähnliches Verfahren geschaffenes Werk, die in dem Sinne **original** sind, dass sie die **eigene geistige Schöpfung** des Urhebers darstellen.*

Umsetzung der EU Richtlinien

Einzigartigkeit als höheres Kriterium, Originalität als schwächeres Kriterium für einige Werke

Lage nach *Infopaq* etc.

Keine Gesetzesänderung – Formulierung in § 2 abs. 1 bleibt – sondern Harmonisierung durch geänderte Auslegung

Die erforderliche Schöpfungshöhe sollte sich am Kriterium der **Originalität** nach der EuGH-Rechtsprechung orientieren

Aber – Frage, inwieweit dies in der Praxis geschieht – die Gerichte arbeiten weiterhin mit dem Begriff der **Einzigartigkeit**

Schutz von Werken der angewandten Kunst

Ausdrücklich in § 2 Abs. 1 AZ erwähnt

Schutzfähigkeit grds. anerkannt – keine abweichenden Anforderungen

Kein Problem mit Kumulation mit Designrechtsschutz

- Vgl. z. B. NS - 23 Cdo 27/2022 (Werk der Architektur)

Praxis der Zollbehörden – Einbehaltung auch bei Verdacht auf Urheberrechtsverletzung

- Vgl. z. B. NSS - 8 As 355/2018

Aber – nur sehr wenige Fälle und Gerichte generell zurückhaltend beim Erfüllen der Schutzvoraussetzungen

Motorradfahrerhosen – kein urhr. Schutz

NS – 23 Cdo 1260/2022 (auch ÚS [Ústavní soud – Verfassungsgericht] – II.ÚS 1014/23), Bestätigung der Entscheidung 4 Co 10/2020 des VS (Vrchní soud – Obergericht) in Olmütz

Keine Verletzung wegen Schutzunfähigkeit

VS: Alle Designelemente bereits bekannt und technisch weitgehend vorgegeben; angesichts dieses Spielraums ist bloße Kombination in einem Design nicht **einzigartig** genug

Anwendung der Einzigartigkeit – keine Erwähnung der Originalität

Quelle: <https://bikerscrown.cz/aktuality-a-zajimavosti-bikers-crown-2/trilobite-jeans-konecne-skladem-31>



Motorradfahrerhosen – kein urhr. Schutz

VS: „Im Allgemeinen ist es nicht ausgeschlossen, dass Textildesign als Kunstwerk betrachtet werden kann, und zwar als angewandte Kunst. Es ist jedoch erforderlich, dass ein solches Werk als ein Produkt der **schöpferischen Kategorie der Kunst** wahrgenommen wird (...) und daher einen gewissen **ästhetischen Wert** besitzt.“ – hier nicht der Fall

Anwendung des ersten Kriteriums?



Fahrzeugentwürfe – kein urhr. Schutz

*NS – 23 Cdo 2956/2022 (auch ÚS - I. ÚS 2669/23), Bestätigung der Entscheidung
3 Co 79/2021 des VS in Prag*

Keine Verletzung wegen Schutzunfähigkeit

VS: Entwürfe sind weitgehend technisch vorgegeben und enthalten bereits bekannte oder vom bestehenden Kerndesign der Škoda-Fahrzeuge abgeleitete Designelemente.

Anwendung der Schöpfungshöhekriterien:

Erstinstanz – nur Einzigartigkeit

VS – Einzigartigkeit und Originalität

NS – Bestätigung, aber Einzigartigkeit (als Unwiederholbarkeit)



Quelle: https://www.idnes.cz/auto/zpravodajstvi/vovkanic-soud-skoda-design.A240326_135710_automoto_fdv/foto/FDV77acf2_vovkanic3_upr.jpg

Bemerkungen

Uneinheitliche Anwendung der Einzigartigkeit und Originalität

Unsicherheit über erforderliche Schöpfungshöhe

Folge – nämlich bei angewandten Kunst ist es schwierig Schutzvoraussetzung zu erfüllen



Danke

twobirds.com

Abu Dhabi • Amsterdam • Beijing • Bratislava • Brussels • Budapest • Casablanca • Copenhagen • Dubai • Dublin • Dusseldorf
• Frankfurt • The Hague • Hamburg • Helsinki • Hong Kong • London • Lyon • Madrid • Milan • Munich • Paris
• Prague • Rome • San Francisco • Shanghai • Shenzhen • Singapore • Stockholm • Sydney • Tokyo • Warsaw

Die in diesem Dokument gegebenen Informationen bezüglich technischer, rechtlicher oder beruflicher Inhalte dienen nur als Leitfaden und beinhalten keine rechtliche oder professionelle Beratung. Bei konkreten rechtlichen Problemen oder Fragen, lassen Sie sich stets von einem spezialisierten Rechtsanwalt beraten. Bird & Bird übernimmt keine Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und lehnt jegliche Haftung in Bezug auf diese Informationen ab.

Dieses Dokument ist vertraulich. Bird & Bird ist, sofern nicht anderweitig genannt, der Urheber dieses Dokumentes und seiner Inhalte. Kein Teil dieses Dokuments darf veröffentlicht, verbreitet, extrahiert, wiederverwertet oder in irgendeiner materiellen Form reproduziert werden.

Bird & Bird LLP ist eine Partnerschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht, eingetragen im Companies House of England and Wales unter der Nummer OC340318. Ihr Registersitz und ihre Hauptniederlassung ist 12 New Fetter Lane, London EC4A 1JP, UK. Bird & Bird LLP ist in Deutschland nach §§ 207a, 59f BRAO bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zugelassen, Register-Nr. 63275. Bird & Bird LLP haftet für Verbindlichkeiten mit ihrem eigenen Vermögen. Der Name Bird & Bird bezeichnet eine internationale Anwaltssozietät, bestehend aus Bird & Bird LLP und ihren verbundenen Sozietäten. Eine Liste der Gesellschafter der Bird & Bird LLP sowie aller Nicht-Gesellschafter, die als Partner bezeichnet sind mit ihren jeweiligen beruflichen Qualifikationen, finden Sie auf unserer Homepage.